

1949 - 1950

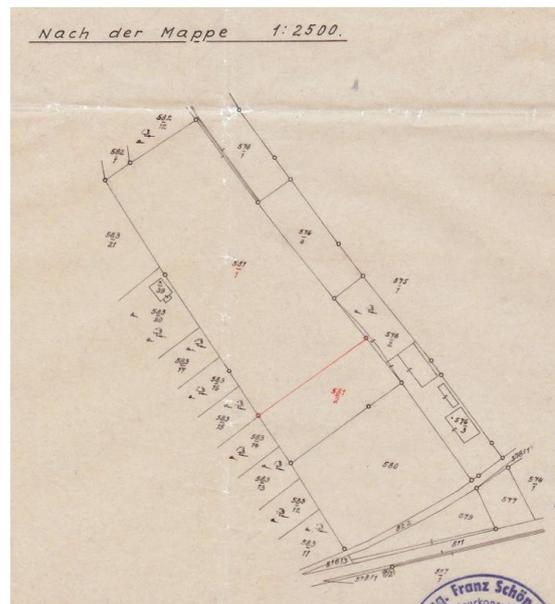
Franz und Maria Hinterhofer

(1879-1974) - (1890-1965)

kaufen 1949 einen Acker und tauschen diesen mit
der Pfründe Gars am Kamp
gegen ein anderes Grundstück ein.



Privates Foto ca. 1960 ©hinterhofer.info



Aus dem Teilungsplan.

Über das Prozedere

Der Grund für dieses kompliziert anmutende Prozedere lag in den kirchenrechtlichen Regelungen der Pfründe. Denn das Wunschgrundstück war Teil der **Pfründe Gars am Kamp**.

Gemäß dem **Codex iuris canonici** (CIC) von 1917¹ sind Pfründe (beneficium ecclesiasticum) iuristische Personen (ens iuridicum)².

Beneficium ecclesiasticum est ens iuridicum a competenti ecclesiastica auctoritate in perpetuum constitutum seu erectum, constans officio sacro et iure percipiendi redditus ex dote officio adnexos

Der Artikel II des zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich 1934 geschlossenen Konkordats erkennt alle Einrichtungen, die qua Kirchenrecht Rechtspersönlichkeit besitzen, ausdrücklich als iuristische Personen an, somit auch die Pfründe:

*Die katholische Kirche genießt in Österreich öffentlich-rechtliche Stellung. Ihre einzelnen Einrichtungen, welche nach dem kanonischen Rechte Rechtspersönlichkeit haben, genießen Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich, insoweit sie bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats in Österreich bestehen.*³

Pfründegenuss und -verwaltung fielen der Pfarre / dem Pfarrer zu. Der *Codex iuris canonici* regelt in c. 1473 ff. den Pfründegenuss dergestalt, dass der Benefiziat dazu verpflichtet ist, das Pfründevermögen zu erhalten und es nicht zu mindern⁴.

¹ Siehe [Codex Iuris Canonici / 1917 lateinisch online \(codex-iuris-canonici.de\)](https://www.codex-iuris-canonici.de/)

² Ibid. Can. 1409.

³ Concordato fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca, siehe: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19340004&seite=00000033>.

⁴ Ausführlich beschrieben und erläutert von Gudrun Walter in: Walter, Gudrun: RECHTSGRUNDLAGEN DES BENEFIZIALWESENS IM CIC/1917 UND CIC/1983 unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtslagen in Österreich, Deutschland und Italien. - WS 2004/05 = <https://www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/teilkirchenrecht/innsbruck/lager/walter.pdf> zuletzt abgerufen am 27.06.2024)

Aufgrund dieser Rechtslage ergab sich der folgende Ablauf:

23.04.1949	Kaufvertrag	Franz und Maria Hinterhofer erwerben ein Grundstück im Ausmaß von 50 ar, 27 m ² , das später gegen das Wunschgrundstück eingetauscht werden soll / wird.
04.05.1949	Grundverkehrs-kommission	Die Grundverkehrs-Bezirkskommission beim Bezirksgericht Horn stimmt (im Vertragsdokument) der Übertragung des Eigentumsrechts zu. Damit ist der Kauf des Tauschgrundstücks abgeseget.
26.11.1949	Tauschvertrag	Franz und Maria Hinterhofer mit der römisch-katholischen Pfarrpfründe zu Gars einen Vertrag, mit dem sie das zuvor erworbene Grundstück gegen ein anderes, im Besitz der Pfründe befindliches Grundstück eintauschen.
20.12.1949	Grundverkehrs-kommission	Die Grundverkehrs-Bezirkskommission beim Bezirksgericht Horn stimmt (im Vertragsdokument) der Übertragung des Eigentumsrechts zu. Damit ist der Tausch abgeseget.
03.04.1950	Bischöfl. Ordinariat	Das bischöfliche Ordinariat St. Pölten teilt mit, dass kirchenbehördlicherweis kein Einwand gegen den Tausch erhoben wird.
24.04.1950	NÖ Landes-regierung	Das Amt der niederösterreichischen Landesregierung teilt mit, dass es der Zustimmung der staatlichen Kultusverwaltung nicht bedarf, weil das Rechtsgeschäft ausschließlich kirchliches Stammvermögen betrifft.
08.09.1950	Notar	Der Notar übersendet die Verträge an Franz Hinterofer.
17.10.1950	Grundbuch	Das Bezirksgericht Innere Stadt – Wien beschreibt den bisherigen Ablauf (im Sinne einer Begründung) und schließt den Vorgang grundbücherlich ab.

Der Kaufvertrag

Dr. Kurt Neukirchen
öff. Notar in
Horn, N.-O.
Sengst 17

Von diesem Vertr age habe ich heute die Veräußerungs-
anzeige dem Finanzamte für Gebühren und Verkehrssteuern
in Wien übersendet. -----
Horn, am 26. April 1949

774/501

Dr. Kurt Neukirchen
24. April 1949

Gy. 59/49

K A U F V E R T R A G ,

8244/50

8048/50



Grundstück Nr. 715 Acker der Steuergemeinde Gars am
Kamp.

I.

Frau Anna Westermayer, Wirtschaftsbesitzerin in Nieder-
schleinz Nr.48, Post Limberg, verkauft und übergibt an die Ehegatten
Franz und Maria Hinterhofer, Landwirte in Gars am Kamp
Nr.2, und diese kaufen und übernehmen von der Ersteren aus dem Guts-
bestande der dieser gehörigen, im Grundbuche Gars am Kamp Einlage
Zahl 75 vorgetragenen Liegenschaft das Grundstück Nr.715 Acker, 2.
Klasse, im Ausmasse von -----50a 27m²
in den bisher bestandenen Grenzen, mit allen damit verbundenen Rech-
ten, jedoch ohne Haftung für das angegebene Grundaussmass oder eine
sonstige besondere Beschaffenheit dieses Grundstückes, um den bei-
derseits vereinbarten Kaufpreis von ----- 2.500 S
das sind Zweitausendfünfhundert Schilling.

II.

Den vorstehenden Kaufpreis von 2500 S haben die Käufer Ehegatten
Franz und Maria Hinterhofer bereits vor Unterfertigung dieses Ver-
trages an die Verkäuferin Frau Anna Westermayer bar be-
zahlt und bestätigt diese Letztere unter Einem den richtigen Empfang.

III.

Die Käufer treten am heutigen Tage in das Eigentum und den Genuss des erkauften Grundstückes und haben daher von da an Gefahr und Zufall selbst zu tragen; als Stich- und Verrechnungstag für die laufenden Steuern und öffentlichen Abgaben wird der erste Mai 1949 (vierzigneun), festgesetzt.

IV.

Die Verkäuferin leistet dafür volle Gewähr, dass das verkaufte Grundstück vollkommen satz- und lastenfrei ist und verpflichtet sich, die allenfalls aushaftenden Satzposten oder sonstige dingliche Lasten selbst zu vertreten und ohne Verzug auf eigene Kosten zur Löschung zu bringen.

V.

Beide Teile verzichten auf das Rechtsmittel, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

VI.

Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages und die hievon zu entrichtenden Gebühren und Grunderwerbsteuern haben die Käufer zu tragen.

VII.

Die Verkäuferin Frau Anna Westermayer willigt hiemit ein, dass an dem verkauften Grundstück Nr. 715 Acker nach vorhergegangener Abschreibung desselben vom Gutsbestande der Liegenschaft im Grundbuche Gars-am Kamp Einlage Zahl 75 das Eigentumsrecht für die Käufer Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer je zur Hälfte einverleibt werden kann.

Vor Unterfertigung erklären sowohl die Verkäuferin Frau Anna

./.

Westermayer, als auch die Käufer Franz und Maria Hinterhofer an Eidesstatt, dass sie nicht zum Personenkreis nach § 17 Absätze (2) und (3) des Verbotsgesetzes 1947 gehören, weiters dass sie österreichische Staatsangehörige und Devisen-Inländer sind.

Gars am Kamp, am 23. April 1949

*Anna Westermayer
Franz Hinterhofer
Maria Hinterhofer.*



Die Zustimmung der Grundverkehrskommission

Maria Hinterhofer



G.Z. 184 BR.1949

Die Zustimmung der Unterschriften der mir persönlich bekannten Parteien: der Frau Anna Westermayer, Wirtschaftsbesitzerin in Niederschleinz Nr. 48, Post Limberg N.Oe. und der Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer, Landwirte in Gars am Kamp Nr. 2, wird bestätigt. -----
Gars am Kamp, am dreiundzwanzigsten April eintausendneuhundertneunundvierzig. -----



Dr. Kurt Neukirchen
Ö. Notar

Beschluß:

Die Übertragung des Eigentums—
Einräumung des Fruchtnießungsrechtes,
Verpachtung—

wird _____ zugelassen.

Grundverkehrs-Bezirkskommission
beim Bezirksgericht Horn, N.-O.

am 7. April 1949



OLGR Peer
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsleitung:

[Signature]

Der Tauschvertrag

Horn, N.-Ö.
Serencuf 17

Ausserrungsanzeige dem Finanzamte für Gebühren und
Verkehrsteuern in Wien übersendet. -----
Horn, am 2. Dezember 1949



Handwritten signature: Johann Hinterhofer
Handwritten number: 774/201

TAUSCHVERTRAG,

8048/50



unterzeichneten Tage zwischen der Römisch-katholischen
Pfarrpfünde zu Gars, vertreten durch den Herrn Kanonikus Karl B-
T h a l i n g e r , Pfarrer in Gars am Kamp, einerseits, und den
Ehegatten Franz und Maria H i n t e r h o f e r , Landwirte in Gars
am Kamp Nr.2, andererseits, abgeschlossen worden ist, wie folgt:

I.

Die Römisch-katholische P f a r r p f r ü n d e zu Gars vertauscht
und übergibt an die Ehegatten Franz und Maria H i n t e r h o f e r
und diese tauschen ein und übernehmen von der Ersteren aus dem Euts-
bestande ihrer Liegenschaft Einlage Zahl 555 der niederösterreichi-
schen Landtafel den in dem beigehefteten, einen integrierenden Be-
standteil dieses Vertrages bildenden Teilungsplan des Herrn Dipl.
Ing. Franz Schön-Pigisch in Horn-Thunau a/Kamp 113 vom 14. März 1949
Gz. 5/49 dargestellten, mit den Buchstaben a, b, c, d, e (a) umschriebenen
und als neues Grundstück Nr. 581/2 Acker bezeichneten Teil des Grund-
stückes Nr. 581 Acker der Katastralgemeinde Gars am Kamp - im Aus-
masse von ----- -25a 25m²
in den vermessenen Grenzen, mit allen damit verbundenen Rechten,
jedoch ohne Haftung für das angeführte Grundausmass oder eine sonstige
besondere Beschaffenheit dieses Grundteiles, im veranschlagten Tausch-

/.

851/188
werte von - - - - - 2500 S
das sind Zweitausendfünfhundert Schilling.

II.

02/188
Dagegen vertauschen die Ehegatten Franz und Maria H i n t e r -
h o f e r an die Römisch-katholische P f a r r p f r ü n d e
zu Gars und diese tauscht ein und übernimmt durch ihre gefertigte
Vertretung das den Ersteren gehörige, derzeit im Grundbuche Gars
am Kamp Einlage Zahl 75 vorgetragene und von den Genannten mit-
tels des Kaufvertrages vom 23. April 1949 käuflich erworbene
Grundstück Nr. 715 Acker, 2. Klasse, im Ausmasse von - - - 50a 27m²,
in den bisher bestandenen Grenzen, mit allen damit verbundenen
Rechten, jedoch ohne Haftung für das vorangeführte Grundaussmass
oder eine sonstige besondere Beschaffenheit dieses Grundstückes,
im veranschlagten, dem Kaufpreis für obiges Grundstück entsprechen-
den Tauschwerte von - - - - - 2.500 S
das sind Zweitausendfünfhundert Schilling.

III.

Da die beiden Tauschobjekte gleichwertig sind, hat keine der Ver-
tragsparteien der anderen eine Aufzahlung zu leisten.

Beide Tauschparteien verzichten gleichzeitig auf das Rechtsmittel,
diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes
anzufechten.

IV.

Beide Tauschparteien leisten sich gegenseitig dafür volle Gewähr,
dass die von ihnen vertauschten Grundstücke vollkommen satz- und
lastenfrei sind und verpflichten sich, die allenfalls aushaftenden
Satzposten oder sonstigen dinglichen Lasten selbst zu vertreten
und ohne Verzug auf eigene Kosten zur Löschung zu bringen.

Land: Niederösterreich
 Gerichtsbezirk: Horn
 Katastralgemeinde: Gars a.K.

02/1158

Mappengleichstück
 Maßverhältnis 1:500 u. 1:2500.
 Mappenblatt Nr. 4

Teilungsplan

Bisheriger Bestand						Neuer Bestand							
Grundb. E. Z.	Grundstück Nr.	Kultur	Katasterfläche			Eigentümer	Trennstück (e) bzw. Restfläche (n) bezeichnet mit	im Ausmaße von			Eigentümer	Grundstück Nr.	Vereinigung mit Grundstück Nr.
			ha	ar	m ²			ha	ar	m ²			
Z. 7. 556	581	Ac	1	36	76	Pfarre Gars	Restfl.	1	11	51	Pfarre Gars	581/1	-
							abcde(a)	25	25		Hinterhofer Franz u. Maria Gars a.K. 2	581/2	-
Summe:								1	36	76			

Nach der Mappe 1:2500.



Hinsichtlich der
 Oberprüf. des Entw.
 Katasterkomplexes
[Signature]

G. Z. 5 | 49

Die Richtigkeit der auf Grund des Verleihungsaktes des Bundesm. f. H. u. W. A. Landesregierung vom 5. Feber 1948 Zahl 31331/21446 von mir bezw. den im Sinne der Verordnung vom 21. Juli 1932, B.-G.-Bl. Nr. 204, § 6, befugten Hilfskräften vorgenommenen örtlichen Aufnahme sowie die Vermarkung der Teilungslinien im Sinne des § 845 abGB wird bestätigt.

Gars - Thunau, am 14. März 19 49.



[Handwritten signature]

V.

Die Kosten der Errichtung, Genehmigung und Verbüherung dieses Vertrages und die hievon zu entrichtenden Gebühren und Grunderwerbsteuern, ebenso die Vermessungs- und Plankosten verpflichten sich die Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer allein zu tragen.

VI.

Die Tauschparteien treten am Tage der Erteilung der letzten für diesen Vertrag erforderlichen Genehmigung in das Eigentum und den Genuss der von ihnen eingetauschten Grundstücke und haben daher von da an Gefahr und Zufall, sowie alle Steuern und öffentlichen Umlagen selbst zu tragen.

VII.

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages bewilligen:

- A) die Römisch-katholische P f a r r p f r ü n d e zu Gars durch ~~ihren Vertreter Herrn Kanonikus Karl B. Thalinger~~, dass das in der N.Oe.Landtafel Einlage Zahl 555 vorgetragene Grundstück Nr.581 Acker der Steuergemeinde Gars am Kamp gemäss dem eingangs zitierten Teilungsplan in den mit den Buchstaben a, b, c, d, e (a) umschriebenen, als neues Grundstück Nr.581/2 Acker bezeichneten Teil und in die Restfläche als neues Grundstück Nr.581/1 Acker untergeteilt werde und dass schon nach Abschreibung des vertauschten neuen Grundstückes Nr.581/2 Acker der Steuergemeinde Gars am Kamp von der obigen Liegenschaft das Eigentumsrecht an diesem letzteren Grundstück für die Ehegatten Franz und Maria H i n t e r h o f e r je zur Hälfte einverleibt werde,
- B) die Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer, dass an dem von ihnen vertauschten Grundstück Nr.715 Acker, nach vorhergegangener Abschreibung von der Liegenschaft im Grundbuche Gars am Kamp Einlage Zahl 75, das Eigentumsrecht für die Römisch-katholische P f a r r p f r ü n d e

./.

zu Gars einverleibt werde .

VIII.

Die Giltigkeit und Rechtswirksamkeit dieses Vertrages wird von der kirchenbehördlichen Genehmigung bedingt und abhängig gemacht.

Vor Unterfertigung erklären die Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer an Eidesstatt, dass sie nicht zum Personenkreis nach § 17 Absätze (2) und (3) des Verbotsgesetzes 1947 gehören, weiters dass sie österreichische Staatsangehörige und Devisen-Inländer sind.

Gars am Kamp, am 26. November 1949.



*Karl B. Kalsinger,
Pfarrer.*



*Maria Hinterhofer,
Franz Hinterhofer*

Die Zustimmung der Grundverkehrskommission



*Karl B. Thalinger,
Horn.*

*Maria Hinterhofer,
Franz Hinterhofer*



Gz. 542 BR. 1949.

Die Echtheit der Unterschriften der Parteien: des Hw. Herrn Kanonikus Karl B. Thalinger, Pfarrer in Gars am Kamp, und der Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer, Landwirte in Gars am Kamp 2, wird bestätigt. - - - - -

Gars am Kamp, am sechsundzwanzigsten November Eintausendneuhundertneunundvierzig.



*Dr. Neukirchen
ö. Not.*

*zu Gz 153/49
1*

Beschluß:

Die Übertragung des Eigentums-
~~Erhaltung des Fruchtnießungsrechtes,~~
~~Verpachtung~~

wird _____ zugelassen.

Grundverkehrs-Bezirkskommission
beim Bezirksgericht Horn, N.-O.

am 26. November 1949



OLGR Peer
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Peer

Die Zustimmung des bischöflichen Ordinariats

Bischöfliches Ordinariat
St.Pölten.

Zl. 0 - 1704 / 50

Wird kirchenbehördlicherseits genehmigt mit dem Bei-
fügen, daß gegen die grundbücherliche Durchführung dieses
Tauschvertrages kein Anstand obwaltet und der hochwürdige
Herr Kanonikus Karl Thalinger, Pfarrer in Gars/Kamp für
die r.k.Pfarre, auch Pfarrpfründe Gars zeichnungsberechtigt
ist.

St.Pölten, am 3.4.1950



M. Distelberg
Generalvikar

Die Mitteilung des Amts der NÖ Landesregierung

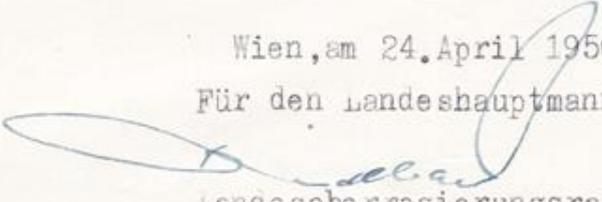
Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

G.Z.L.A.II/4a-477-1950.

Dieses Rechtsgeschäft über kirchliches Stammvermögen, das die Heranziehung öffentlicher Mittel nicht bedingt, bedarf keiner Zustimmung der staatlichen Kultusverwaltung (Art. XIII, § 2, Abs. 3, BGBI. 2/1934 II, und § 2, 2. Satz, BGBI. 22/1934 II).

Wien, am 24. April 1950.

Für den Landeshauptmann :


Landesoberregierungsrat.



Die Information des Notars

Dr. Kurt Heukirchen
öf. Notar
Horn, N. O. Sankt 17
Girokonto 778
der Sparkasse Horn

Horn, am 8. September 1950.

Herrn

Franz H i n t e r h o f e r,
Landwirt

G a r s a/Kamp 2.

Nachdem nun die Durchführung der Besitzanschiebung an dem von der Röm-kath. Pfarrpfünde zu Gars eingetauschten Grundstück erfolgt ist, übersende ich Ihnen :

- ./1 a) den Kaufvertrag ./1 vom 23. April 1949 mit Frau Anna Westermayer
 - ./2 b) den Tauschvertrag ./2 vom 26. November 1949 samt Plan -
 - ./3 zur gef. Aufbewahrung sowie eine Zweitschrift des Tauschvertrages ./3 zur gef. Ausfolgung an das hochw. Pfarramt Gars a/Kamp.
- Ich bemerke, dass an dem von Frau Westermayer eingetauschten Grundstück nun die römisch-katholische Pfarrpfünde zu G a r s angeschrieben wurde und zwar: Parzelle 715 Acker, nun Grundbuch Gars a/Kamp Ez. 762.

Hochachtungsvoll

Kurt Heukirchen

Das Bezirksgericht Innere Stadt – Wien schließt den Vorgang ab

8244/50

Beschluss.

Auf Grund des in Gars am Kamp am 26. November 1949 errichteten Tauschvertrages, Beilage ./E, der von der Grundverkehrs-Bezirkskommission beim Bezirksgericht Horn am 20. Dezember 1949 zu Gv 153/49-1, vom Bischöflichen Ordinariat St. Pölten am 3. April 1950, zu C-1704/50 und vom Amt der n.ö. Landesregierung am 24. April 1950 zu L.A-II/4a-477-1950 genehmigt wurde, und des Teilungsplanes des Dipl. Ing. Franz Schön-Pigisch in Horn vom 14. März 1949, AZ. 5/49 Beilage ./C, wurde mit dem hg. Beschlusse vom 11. Oktober 1950, Tz. 8048/50 im Gutsbestandsblatte der E.Z. 555 des Grundbuches über landtäfliche Liegenschaften in Wien und Niederösterreich für das der Römisch-katholischen Pfarrpfünde zu Gars am Kamp gehörende Gut "Die Pfarre Gars" in Ansehung der Katastralgemeinde G a r s

- 1.) die Teilung des Grundstückes Nr. 581 Acker in die im Plane Beilage ./C mit a-b-c-d-e-a umschriebene, grün umrandete Fläche als neues Grundstück Nr. 581/2 Acker und in die restliche, gelb umrandete Fläche als neues Grundstück Nr. 581/1 Acker bewilligt und
- 2.) die Anmerkung der Abschreibung des Grundstückes Nr. 581/2 Acker angeordnet.

Da das Bezirksgericht Horn mit seinem Beschlusse vom 14. Oktober 1950, Tz. 774/50 auf Grund des zu Gars am Kamp am 23. April 1949 errichteten Kaufvertrages, der von der Grundverkehrscommission beim Bezirksgerichte Horn zu Gv 59/49 genehmigt wurde, (Bilg. A) und des eingangs bezeichneten Tauschvertrages

- 1.) die Eröffnung der neuen E.Z. 761 im Grundbuche Gars am Kamp für das Gdst. Nr. 581/2 Acker und daselbst die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Ehegatten Franz und Maria HINTERHOFER je zur Hälfte;
- 2.) die lastenfreie Abschreibung des Gdst. Nr. 715 Acker von der Einlage zahl 75 des Grundbuches Gars am Kamp, die Eröffnung der neuen Einlagezahl 762 hierfür und daselbst die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die römisch-katholische Pfarrpfünde zu Gars bewilligt hat, wird nun der Vollzug der lastenfreien Abschreibung des Grundstückes Nr. 581/2 Acker der Katastralgemeinde Gars von der oben bezeichneten landtäflichen Einlage bewilligt und die Löschung der Abschreibungsanmerkung AOZ. 20b angeordnet.

Hievon werden verständigt:

1. u. 2.) die Ehegatten Franz und Maria Hinterhofer, Landwirte in Gars am Kamp Nr. 2
- 3.) die römisch-katholische Pfarrpfünde zu Gars, zuhanden des Hw. Herrn Kanonikus Karl B. Thalinger, Pfarrer zu Gars a/Kamp

./-

- 4.) Herr Dr. Kurt Neukirchen, öff. Notar in Horn als Urkundenverfasser mit Beilagen A, B u. C in Urschrift.
- 5.) Frau Anna Westermayer, Wirtschaftsbesitzerⁱⁿ in Niederschleins 48 Post Limberg, N.Ö.
- 6.) das Vermessungsamt in Horn
- 7.) die Finanzlandesdirektion (Nachrichtendienst) zu GRP.135843/49 und 46758/49
- 8.) das Bezirksgericht in Horn zu TZ.774/50 zur Berichtigung der Grundstücksverzeichnisse I und II und der Mappe.

Bezirksgericht Innere Stadt-Wien
I. Justizpalast, Grundbuch

Abt. 72, am 17. Okt. 1950.

Otto Hofbauer

Rechtspfleger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: